



Evangelische Akademie  
Villigst

im Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW

Evangelische  
Erwachsenenbildung

**PRO ASYL**  
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Flüchtlings**RAT**  
NRWe.V.

**AMNESTY**  
**INTERNATIONAL**



**Diakonie**  
Rheinland  
Westfalen  
Lippe



**Kinder- und Menschen-  
rechte zur Disposition?  
Viele Flüchtlinge –  
wenig Schutz**

Asylpolitisches Forum 2015

11. – 13. Dezember 2015

In Zusammenarbeit mit Flüchtlingsrat NRW,  
Amnesty International, Pro-Asyl,  
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe,  
Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft  
Asyl in der Kirche

Evangelische Kirche von Westfalen

# Neues Flüchtlingsrecht – alte Herausforderungen

## Folgerungen aus den jüngsten Gesetzesänderungen

### 12. Dezember 2015

### 11:00 -12:35 Uhr

Referentin: Kirsten Eichler,  
Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen

**THE  
800  
BARBERS**

# Überblick Gesetzesänderungen 2015

- Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts- und der Aufenthaltsbeendigung in Kraft getreten am 01.08.2015
- Änderung der BeschV in Kraft getreten am 30.07.2015
- Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz in Kraft getreten am 24.10.2015
- Änderung der BeschV in Kraft getreten am 28.10.2015
- Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft getreten am 01.11.2015

# **Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts- und der Aufenthaltsbeendigung v. 27.07.2015 BGBL Veröffentlichung am 31.07.2015**

**Inkrafttreten:**

**Das Gesetz ist seit dem 1. August 2015 in Kraft. Nur die §§ 53-56 [Neuordnung der Ausweisung] treten erst am 1. Januar 2016 in Kraft.**

# Verbesserungen

- Aufwertung von Resettlement durch Einführung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG
- Gleichstellung – auch beim Familiennachzug – mit in Deutschland als GFK-Flüchtlinge Anerkannten
- Gleichstellung von subsidiär Geschützten mit GFK-Flüchtlingen / Asylberechtigten beim Familiennachzug (Privilegierung § 29 Abs. 2 AufenthG)
- NE § 26 Abs. 4 nach **5** statt nach 7 Jahren
- NE § 26 Abs. 3 ist zu erteilen, sofern BAMF nicht mitgeteilt hat, dass Widerrufsverfahren eingeleitet wird

# Verbesserungen

- Verlängerungsoption für Opfer von Menschenhandel mit AE nach § 25 Abs. 4a
- § 17a AufenthG – AE zum Zwecke der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation, sofern eine Bildungsmaßnahme in Deutschland für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist
- Ermessensduldung zur Ausbildung § 60a Abs. 2 S. 4
  - Gesperrt für Menschen ab dem 21. Geburtstag sowie für Menschen aus den sicheren Herkunftsstaaten (nicht aber Satz 3!)

**Nachbesserungen bei der  
Bleiberechtsregelung für gut  
integrierte Jugendliche und  
Heranwachsende mit Duldung und  
ihren Familienangehörigen –**

**Der „neue“ § 25a AufenthG**

# § 25a AufenthG – Nachbesserungen

- Wegfall der Voraussetzung Geburt im Inland oder Einreise vor dem 14. Geburtstag
- **4** statt 6 Jahre Voraufenthalt
- **In der Regel 4** statt 6 J. erfolgreicher Schulbesuch
- Ausweitung Abs. 2 auf Ehegatt\*innen, eingetragene Lebenspartner\*innen, mjl Kinder, sofern LG besteht
- § 31 findet entsprechend Anwendung
- Kann abweichend von § 10 III S. 2 erteilt werden
- Berechtigt zur Erwerbstätigkeit

# § 25a AufenthG - Alte Herausforderungen

- Antragstellung AE § 25a Abs. 1 nur zwischen dem 14. und vor dem 21. Geburtstag möglich
- Definition Jugendliche\*r / Heranwachsende\*r
- Passpflicht / Identitätsklärung?
- Folgen für Eltern und mj Geschwister?
- Positive Integrationsprognose
- LUS erforderlich sofern nicht in Ausbildung
- Junge Menschen im Übergang Schule / Ausbildung und Beruf

# § 25a AufenthG - Alte Herausforderungen

Für Familienangehörige nach Abs. 2 gilt:

- Sicherung des Lebensunterhaltes
- Keine strafrechtlichen Verurteilungen (50/90 TS)
- Passpflicht / Identitätsklärung ?
- Selbstverschuldete Verzögerung / Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung durch Täuschung oder mangels Erfüllung zumutbarer Mitwirkungspflichten

# Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration –

## Die neue stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung des § 25b AufenthG

# § 25b AufenthG - Regelvoraussetzungen

- Voraufenthalt: **6 J.** mit mjl Kindern; ansonsten: **8 J.**
- Bekenntnis fdGO und Grundkenntnisse RuGO
- Überwiegende LUS durch Erwerbstätigkeit oder positive Prognose; Ausnahmen von der LUS u.a. bei:
  - Krankheit, Behinderung, Alter, Pflege naher Angehöriger, Kinderbetreuung, etc.
- Mündliche Deutschkenntnisse A2 (RuGO!)
- Nachweis Schulbesuch schulpflichtiger Kinder
- Kann abweichend von § 10 Abs. 3 S. 2 erteilt werden

## § 25b Abs. 2 – Versagungsgründe

- Verhinderung / Verzögerung der Aufenthaltsbeendigung durch Identitätstäuschung, etc.
- Trotz Präsenformulierung können auch zurückliegende Täuschungen Versagungsgründe darstellen (Gesetzesbegründung, OVG NW B. v. 21.07.2015)
- Ausweisungsinteresse § 54 I und II Nr. 1 und 2
- Regelerteilungshindernis gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2: Vorliegen eines sonstigen Ausweisungsinteresses z.B. Drogenkonsum, BTMG-Verstöße, Verstöße gegen Rechtsvorschriften

# § 25b IV AufenthG - Familienangehörige

- Ehegatt\*innen, eingetragene Lebenspartner\*innen und mjl Kinder, die mit Stammberechtigten in familiärer LG leben, soll AE erteilt werden, sofern sie die o.g. Voraussetzungen in eigener Person erfüllen
- Ausnahme: Voraufenthaltszeiten
- § 31 findet entsprechend Anwendung

# Verschärfungen

- Ausweitung der Inhaftierungsgründe –  
Definition „Fluchtgefahr“ § 62 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m.  
§ 2 Abs. 14 und 15
- Einführung eines Ausreisegewahrsams § 62b
- Neuordnung des Ausweisungsrechts §§ 53-56  
AufenthG – Inkrafttreten 1. Januar 2016
- Verschärfungen beim Strafmaß für  
Fluchthelfer\*innen § 96
- Neue Einreise- und Aufenthaltsverbote nach § 11

# Die neuen Einreise- und Aufenthaltsverbote des § 11 AufenthG

# Die neuen Einreise- und Aufenthaltsverbote des § 11 AufenthG

- „ou“-Ablehnung sichere Herkunftsstaaten (Abs. 7)
- wiederholter Folge- / Zweit Antrag, der nicht zur Durchführung des Asylverfahrens geführt hat (Abs. 7)
- Überschreiten einer gesetzten Ausreisefrist (Abs. 6)
  - Bei erstmaliger Anordnung max. 1 Jahr
  - Bei wiederholter Anordnung max. 3 Jahre
  - Gesetzeswortlaut: Ermessensentscheidung!
  - Praxis lässt jedoch kein Ermessen erkennen

**Befristung der Einreise- und  
Aufenthaltsverbote durch das BAMF**

**Verunsicherung der  
Schutzsuchenden und  
Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für  
Beratungsstellen, BAMF,  
Anwält\*innen und Gerichte**

# Befristung durch das BAMF

- Sowohl die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 als auch nach Abs. 7 erfolgt durch das BAMF
- Frist wird bereits mit dem BAMF-Bescheid festgelegt (§ 11 Abs. 2 und 7)
- Klage und Eilantrag gegen Befristung / Anordnung sind innerhalb von 1 Woche einzulegen
- Zuständig für Aufhebung / Verkürzung der Frist: BAMF



**Bearbeitende Stelle:**

**Referat Außenstelle Dortmund**

Hausanschrift: Huckarder Straße 91  
44147 Dortmund

Postanschrift: Postfach 100643  
44006 Dortmund

Tel.: 02319058-0

Fax: 02319058199

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

**Verfahren des/der**

Vorname/NAME

geb. am

Somit geborenen

das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft seit Inkrafttreten des Gesetzes zum Bleiberecht am 01.08.2015 für den Fall einer künftigen, vollzogenen Abschiebung auch die Befristung eines kraft Gesetzes eingetretenen Einreise- und Aufenthaltsverbots.

Im Rahmen des rechtlichen Gehörs werden Sie hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Tatsachen vorzutragen, die bei einer Entscheidung zur Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots als schutzwürdige Belange zu berücksichtigen wären. Beispiele hierfür sind: Hohes Lebensalter, bevorstehende Geburt eines/einer Enkels/Enkelin oder andere schutzwürdige Belange.

Die Frist zur Stellungnahme beginnt mit Zugang dieses Schreibens. Sollte innerhalb der oben genannten Frist keine Antwort eingehen, kann das Bundesamt nach Aktenlage entscheiden. Ich empfehle Ihnen, dem Bundesamt auch nach Ablauf der gesetzten Frist etwaige schutzwürdige Belange unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für später eingetretene Umstände.

ergibt folgende Entscheidung:

1. Die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseligenschaft werden als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Die Anträge auf Asylanerkennung werden als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Die Anträge auf subsidiären Schutz werden als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Die Antragsteller werden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollten die Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, werden sie nach Kosovo, alternativ nach Serbien abgeschoben. Die Antragsteller können auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf **10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet**.
7. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf **30 Monate ab dem Tag der Abschlebung befristet**.

# **Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 – BGBL Veröffentlichung am 23.10.2015**

**In Kraft getreten am 24. Oktober 2015**

**AUSVERKAUF**

# Kinder- und Menschenrechte:



# „Verbesserungen“

- Streichung der Handlungsfähigkeit Minderjährige\*r im AufenthG und AsylG
- Öffnung der Integrationskurse für eine kleine Gruppe der Asylsuchenden und Geduldeten
  - kein Anspruch, sondern nur bei freien Kursplätzen
  - Aufenthaltsgestattung: Iran, Irak, Eritrea, Syrien
  - Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3
  - Ausschluss der sicheren Herkunftsstaaten
- Einführung berufsbezogener Deutschkurse (s.o.)

# Die „neue“ BÜMA - § 63a AsylG

- Unverzögliche Ausstellung für Personen die um Asyl nachgesucht, aber noch keinen Asylantrag gestellt haben
- Erstaussstellung durch die Stelle bei der um Asyl nachgesucht wird (Bpol, Polizei, ABH, EAE)
- Verlängerung jeweils längsten um 1 Monat durch EAE oder bei bereits erfolgter Zuweisung durch ABH
- BÜMA fehlt im AsylbLG, in der BeschV, im AufenthG
  - Rechte werden Menschen mit BÜMA vorenthalten
- Klarstellungserlass MIK NRW vom 1.12.2015
  - Rechte wie bei Aufenthaltsgestattung

# Die (soziale) Entrechtung von Schutzsuchenden aus den als sicher erklärten Herkunftsländern

# Anlage II zu § 29a AsylG – Erweiterung der Liste der sichereren Herkunftsstaaten

- **Albanien**
- Bosnien und Herzegowina
- Ghana
- **Kosovo**
- Mazedonien
- **Montenegro**
- Senegal
- Serbien

# § 47 Abs. 1a AsylG – Isolation in Landeseinrichtungen

- Wohnverpflichtung in Landeseinrichtung bis zum unanfechtbaren neg. Abschluss des Asylverfahrens bzw. bis zur Ausreise / Abschiebung
  - Keine Schulpflicht nur Schulbesuchsrecht
  - Notwendiger Bedarf (AsylbLG) als Sachleistungen
  - gesellschaftliche Isolation
- 4 Schwerpunkteinrichtungen für albanische Schutzsuchende in NRW + beschleunigte Verfahren (Aktionsplan Westbalkan)

# § 61 II S. 4 AsylG / § 60a VI AufenthG – Absolutes Beschäftigungsverbot

- Menschen aus den „sicheren“ Herkunftsstaaten mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben bzw. deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist

**darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden**

- Gilt nicht für Menschen die vor dem 1.9.2015 um Asyl nachgesucht haben, aber noch keinen Asylantrag stellen konnten (Erlass MIK NRW v. 1.12.2015)
- Besitz BÜMA ≈ Asylantragstellung

# **Streichung des § 33 BeschV!**

**Allerdings findet sich die wortgleiche  
Regelung nunmehr in § 60a Abs. 6  
AufenthG**

## § 26 Abs. 2 BeschV (28.10.2015)

Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien können ab 1. Jan. 2016 eine AE für eine Beschäftigung erhalten, wenn

- ein konkreter Arbeitsplatz vorhanden ist,
- die BA zugestimmt hat (Arbeitsmarktprüfung)
- ein Visum aus dem Ausland beantragt wird,
- in den letzten 24 Monaten keine AsylbLG-Leistungen bezogen worden sind

Ausnahme: Asylgesuch zwischen 1.1. und 24.10. 2015 gestellt + unverzügliche eigenständige Ausreise

- kein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 besteht.

# Der gesellschaftsfähige Antiziganismus

„Bayerns Ministerpräsident Horst Seehofer kann, 70 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs, öffentlich über Lager für bestimmte Volksgruppen auf deutschem Boden nachdenken, ohne sofort zurücktreten zu müssen.“

Maximilian Popp auf Spiegel Online, 29.7.2015: „Attacken gegen Flüchtlinge: Terror in Deutschland“



# Verschärfungen für Asylsuchende und Geduldete im Asyl- und Aufenthaltsrecht unabhängig vom Herkunftsland

# § 47 Abs. 1 AsylG – Verlängerte Wohnverpflichtung in Landesunterkünften

- Wohnverpflichtung in Landesunterkünften bis zu **6 Monaten**
  - Residenzpflicht (§ 59a I S. 2 AsylG)
  - Beschäftigungsverbot (§ 61 I S. 1 AsylG)
  - Keine Schulpflicht nur Schulbesuchsrecht
  - Notwendiger Bedarf (AsylbLG) als Sachleistungen
  - gesellschaftliche Isolation
  - Verhinderung von Teilhabe von Anfang an

# Weitere Änderungen im AsylG

- Bundesweite Verteilung von Asylfolgeantragstellenden, sofern diese Deutschland zwischenzeitlich verlassen hatten (§ 71 II S. 2 AsylG)
- Einsatz von Asylsuchenden als „Hilfsärzt\*innen“ in Landes- und kommunalen GU (§ 90 AsylG)
  - keine ausreichende Zahl an Ärzt\*innen vorhanden
  - Glaubhaftmachung, dass Ausbildung als Ärzt\*in durchlaufen wurde (eidesstattliche Versicherung)
  - Antrag auf Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde
  - Verantwortung hat (dt.) Ärzt\*in

# § 59 Abs. 1 S. 6 AufenthG – Verbot der Ankündigung von Abschiebungen

„Nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise darf der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden.“

# „Kraft: Familien mit Kindern nicht ohne Vorwarnung abschieben“

„In NRW sollen abgelehnte Asylbewerber mit Kindern nicht ohne Vorankündigung abgeschoben werden.

Das stellte Ministerpräsidentin Hannelore Kraft (SPD) am Freitag nach dem dritten nordrhein-westfälischen Flüchtlingsgipfel in der Düsseldorfer Staatskanzlei klar.

"Da gibt es Grenzen", sagte Kraft. "Ich kann nicht eine Familie unangekündigt nachts aus dem Bett holen." Hier müsse Menschlichkeit gewahrt werden.“

WAZ vom 23.10.2015

# Erlass MIK NRW v. 6.11.2015

„Bei Vorliegen von besonderen humanitären Gesichtspunkten (bspw. Bei Familien mit Kindern) soll ... gem. § 59 Abs. 1 AufenthG wie folgt verfahren werden:

Vor dem geplanten Abschiebetermin sind die Betroffenen nochmals unmissverständlich darüber zu informieren, dass ihre Abschiebung zeitnah bevorsteht. Dabei ist ein Vorlauf von mindestens einer Woche einzuhalten.

**Der konkrete Abschiebungstermin darf dabei nicht angekündigt werden.“**

# Erlass MIK NRW v. 6.11.2015

„Darüber hinaus sind sie darauf hinzuweisen, dass von der zeitnahen Abschiebung nur dann abgesehen werden kann, wenn die Betroffenen glaubhaft machen können, nunmehr von einer freiwilligen Ausreisemöglichkeit Gebrauch machen zu wollen.

Die Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Antragstellung auf Förderung der freiwilligen Ausreise gemäß REAG/GARP ... erfolgen.

Die v.g. Unterrichtung der Betroffenen ist aktenkundig zu machen.“

# Ausweitung von verfassungswidrigen Leistungskürzungen – Oder: Wen interessiert Art. 1 GG?

# § 3 Abs. 1 S. 5-7 – Notwendiger persönlicher Bedarf

- Aufnahmeeinrichtungen: Vorrang des Sachleistungsprinzips („soll“), „sofern mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich“
- Kommunale Gemeinschaftsunterkünfte: der notwendige persönliche Bedarf „kann“ „soweit wie möglich“ als Sachleistung erbracht werden
- MIK NRW Erlass v. 30.11.2015
  - Landeseinrichtungen: bis auf Weiteres Bargeld
  - Kommunale Einrichtungen: kommunale Entscheidung

# Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 2 und 3 AsylbLG

Vollziehbar Ausreisepflichtige mit oder ohne Duldung, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können erhalten nur noch:

Leistungen für **Unterkunft, Heizung, Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege plus Gesundheitsversorgung** nach § 4 AsylbLG.

→ Gilt auch für Familienangehörige

# Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 2 und 3 AsylbLG

Damit sind **in der Regel** ausgeschlossen:

- Leistungen für Kleidung und Gebrauchs- / Verbrauchsgüter des Haushalts (physisches Existenzminimum)

**Kategorisch** ausgeschlossen sind:

- Der notwendige persönliche Bedarf (Taschengeld),
- Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (!) sowie
- die "unerlässlichen", "erforderlichen" oder für Kinder "gebotenen" Leistungen nach § 6 AsylbLG  
(soziokulturelles und physisches Existenzminimum)

# Verbesserungen im AsylbLG

- Klarstellung in § 1 Abs. 3: Leistungsanspruch von Kindern mit AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG akzessorisch zum Leistungsanspruch der Eltern
- Gesundheitsleistungen nach § 4 werden um Schutzimpfungen sowie „medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen“ ergänzt
- Ländern wird Einführung einer Krankenkassenkarte bei freigestellt - § 264 SGB V

# Geplante Gesetzesänderungen

- Referentenentwurf BMI - Gesetz zur Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems
  - u.a. Umsetzung der Aufnahme-/VerfahrensRL (?)
- Referentenentwurf BMI - Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren v. 19.11.2015
  - Sonderlager und Vollzugsdefizite
- Gesetzentwurf Bundesregierung Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken

# Paradigmenwechsel in der NRW Flüchtlingspolitik?

# Aus einer Rede von Innenminister Ralf Jäger vom 5. November 2014

„... [Wir haben] einen klaren, einen eindeutigen  
Paradigmenwechsel vollzogen ... :

Wir nehmen jetzt und in Zukunft die Situation aus dem  
Blickwinkel der Flüchtlinge wahr.

Wir unterstützen ein Mehr an menschlicher Zuwendung,  
fördern die individuelle Betreuung und Qualifizierung.“

# MIK Erlass vom 6. November 2015

„... die Bundesregierung und die Länder [sind] übereingekommen, einen Aktionsplan umzusetzen, der ... in einem befristeten Zeitraum eine weitere Beschleunigung der Asylverfahren sowie eine weitere Verkürzung der Gesamtaufenthaltsdauer in D. von Asylbewerbern aus HKL mit einer relativ hohen Anzahl von Asylsuchenden bei zugleich besonders niedriger Schutzquote ermöglichen soll.“

# MIK Erlass vom 6. November 2015

„Ein optimaler Einsatz der begrenzten Ressourcen und eine maximale Verfahrenseffizienz sollen durch Clustern von Verfahren unter Federführung des Bundes und enger Zusammenarbeit der beteiligten Akteure erreicht werden.

Gemeinsames Ziel ist eine Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerber aus den Erstaufnahmeeinrichtungen heraus innerhalb von drei Monaten nach der Registrierung im EASY-System.“

# Folgerungen aus den jüngsten Gesetzesänderungen

# Folgerungen

- Die Zustimmung zu den jüngsten Verschärfungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts ist mit einem ernstgemeinten Paradigmenwechsel in der NRW-Flüchtlingspolitik nicht vereinbar
- Eine Zustimmung zu den geplanten Verschärfungen darf nicht erfolgen, wenn das Land den Paradigmenwechsel ernsthaft betreiben will

# Folgerungen

- Land und Kommunen müssen Abstand von dem allseits herrschenden Ausreisedruck nehmen
- Beschleunigte Verfahren sowie der ausgeübte Ausreisedruck zur beschleunigten Rückkehr lassen Schutzsuchende zu bloßen Objekten staatlichen Handelns werden
- Beschleunigungs- und Rückkehrdruck begünstigen Fehlentscheidungen
- „Freiwillige“ Rückkehr verkommt derzeit zu einer Farce
- Schwerpunkteinrichtungen sind abzuschaffen

# Folgerungen

- Trotz der Entmachtung von Land und Kommunen müssen dringend die wenigen verbleibenden Ermessensspielräume positiv genutzt werden
- Hierzu Bedarf es auf Erlassebene klare Positionierung
- Es bedarf eines Erlasses zu den §§ 25a und 25b, der derart ausgestaltet ist, dass die politisch gewollte Bleiberechtsregelung tatsächlich greifen kann
- Rückkehroption / Altfallregelung für Menschen mit Voraufenthalt in Deutschland
  - Spielräume HFK erweitern



**„An allem Unfug, der passiert,  
sind nicht etwa nur die schuld, die  
ihn tun, sondern auch die, die ihn  
nicht verhindern.“**

**Erich Kästner**

**Herzlichen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!**

Flüchtlings**RAT**  
NRWe.V.